

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **119 (1953)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Möglichkeit gegeben, sich durch andere Leistungen ein gutes Ansehen im Zug zu schaffen.

Es scheint durchaus möglich, daß nach diesem System bis zur achten Ausbildungswoche mindestens ein Drittel einer durchschnittlich begabten Rekrutenkompagnie an *allen* Waffen so weit geschult wäre, daß nun ohne große Schwierigkeiten die gefechtsmäßige Kompagnieorganisation vorgenommen werden könnte.

Der Einwand ist zu erwarten, daß auf diese Weise Offiziere und Unteroffiziere lange Zeit keine festgefügte Einheit führen könnten. Dagegen aber vermöchte sich der Unterführer bestimmt den bessern Überblick über die Eigenschaften und Fähigkeiten der einzelnen Soldaten zu schaffen. Als grundsätzlich neue Equipe müßten übrigens nur die Panzerabwehrleute zusammengestellt werden; im übrigen ließe sich die Gefechtsorganisation innerhalb der einzelnen Züge treffen. Es könnte dann immer noch die Zeit der Scharfschießverlegung dazu dienen, den neugebildeten Apparat einzuspielen. Übrigens steht der junge Zug- oder Gruppenführer, wenn er zu seiner Einheit übertritt, mindestens einmal auch vor der Aufgabe, eine Schar, die er erst kurze Zeit kennt, im Gefecht führen zu müssen.

Auf jeden Fall dürfte das hier skizzierte Ausbildungsschema dazu beitragen, Zeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Soldaten optimal auszunützen. Das liegt in der Linie unserer wichtigsten Bestrebungen.

LITERATUR

Krieg und Erfahrung im Wandel des Völkerrechtes. Von Hans Wehberg. Band 1 der Schriftenreihe «Völkerrecht und Politik», herausgegeben von Professor Dr. Walther Schätzel, Direktor des Institutes für internationales Recht und Politik an der Universität Bonn und Professor Dr. Hans Wehberg, Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales, Genf. Verlag Alfred Metzner, Frankfurt a. M. und Berlin 1953.

In der Schriftenreihe «Völkerrecht und Politik» gibt Professor Dr. Hans Wehberg, Genf, der seit Jahren an der Spitze der völkerrechtlich wertvollen Zeitschrift «Die Friedenswarte» steht, einen Überblick über die Wandlung des Krieges und die Eröberung im Völkerrecht. In einer kaum mehr als hundert Seiten umfassenden Darstellung wird in bestechender Weise eines der Kernprobleme des Völkerrechtes behandelt. Unbeschränkte Gewalt ist auf die Dauer mit keinem Rechtssystem vereinbar. Das führte im Mittelalter zu der theoretischen Einschränkung der Gewaltanwendung in der Form des *bellum justum*. Der Verfasser weist diese begriffliche Bestimmung aus dem Gebiete des Rechtes in jenes der Theologie. Mit allem Nachdruck lehnt er die Auffassung, der Krieg sei ein extralegales Ereignis, ab. Bis zum ersten Weltkrieg han-

delte es sich im wesentlichen darum, durch völkerrechtliche Abmachungen den Krieg zu humanisieren. Der Krieg ergab sich im übrigen ohne wesentliche rechtliche Einschränkung als eine Folge der Souveränität der Staaten. Über das Porterabkommen und die Bryan-Verträge führt der Verfasser zu einer tiefeschürfenden Analyse der Bestimmungen des *Völkerbundsvertrages*, welcher am Grundsatz, wonach der Krieg als ein Mittel der Übertragung internationaler Konflikte zulässig war, nichts änderte, wohl aber den Krieg als Rechtsbetrug bezeichnete, welcher im Widerspruch zu gewissen Bestimmungen des *Völkerbundsvertrages* stand.

Mit Recht weist Wehberg darauf, daß der *Kellogg*-Pakt vom 27. August 1928 das erste Dokument ist, welches den Bruch mit der klassischen Lehre von den *justi hostes* vollzieht. Es soll fortan, abgesehen vom Verteidigungskrieg, lediglich der von der Staatengemeinschaft beschlossene Krieg gegen einen Rechtsbrecher als zulässig betrachtet werden. Mißbrauch der Selbstverteidigung stelle eine Verletzung dieses Paktes dar. Aber es fehlen im *Kellogg*-Pakt Sanktionsbestimmungen.

Die *Charta der Vereinten Nationen* ging in doppelter Richtung einen Schritt weiter: das allgemeine Kriegsverbot wird durch Sanktionen verstärkt und durch eine Organisation zu deren Durchführung ergänzt. Aber durch das Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates – nach Artikel 27 – wird das Verbot der Gewaltanwendung auch diesmal, wie im *Kellogg*-Pakt, zu einer allfälligen *imperfecta*. Vom Verbot der Gewaltanwendung gibt es drei Ausnahmen: 1. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen auf Grund einer Entscheidung des Sicherheitsrates beziehungsweise einer Empfehlung der Generalversammlung, 2. das in Artikel 51 vorgesehene «*Naturrecht*» bei individueller oder kollektiver Selbstverteidigung und 3. die vorbehaltlose Befugnis zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen früher feindliche Staaten.

Die begriffliche Abgrenzung der Gewaltanwendung ist im Zeitalter der ideologischen Spaltung der Welt von besonderer Bedeutung. Der Bürgerkrieg fällt nicht unter das Verbot. Wie weit ist Schaffung einer Fünften Kolonne unerlaubte Gewaltanwendung? Wir nähern uns mit diesen Fragen dem komplexen Begriff des «*Kalten Krieges*».

In logisch einwandfreier Weise lehnt der Verfasser – der *Stimson*-Doktrin folgend – die durch rechtswidrige Gewaltanwendung erreichte Änderung der Territorialverhältnisse (*Annexion*) ab. Damit ist exemplifikativ noch eine Konsequenz behandelt – es dürfte deren eine interessante Reihe geben –, welche sich aus der neusten Rechtsentwicklung ergeben.

Knappe Zusammenfassung des Materials, die Sauberkeit logischer Gedankenführung und Bekenntniskraft der Gesinnung machen diesen Band wertvoll. Allerdings liegt auf ihm ein Problem größter Tragweite: Steht der Rechtsverwirklichung nicht die ungebrochene Kraft der staatlichen Souveränität des Rechtsbrechers entgegen? Die Frage, wie der Koreakrieg endgültig liquidiert wird, kann zum großen Prüfstein unserer Jahre auf dem Gebiete des Völkerrechtes werden. Wir sind uns bewußt, mit diesem Hinweis von der Lehre des Rechts in das Gebiet der Politik abgeglitten zu sein.

Diese Studie ist von besonderem Interesse für Offiziere, welche sich mit Fragen des Völkerrechtes beschäftigen. Oberstdivisionär Karl Brunner

General Dietl. Herausgegeben von Frau Gerda-Luise *Dietl* und Oberst a. D. Kurt *Herrmann*. Münchner Buchverlag, München.

General Dietl, der Eroberer und Verteidiger Narviks, der Kommandant der 20. deutschen Gebirgsarmee an der Murmanfront, verdient eine Biographie. Das vorliegende Buch schöpft seine Quellen aus dem Kriegstagebuch der 3. Geb.Div. und aus persönlichen Aufzeichnungen des Generalobersten *Dietl*, enthält also recht viel authen-

tisches Material. Es beginnt mit der Schilderung der militärischen Laufbahn Dietls bis zum Kriegsausbruch 1939, als er in Graz die 3. Geb.Div. kommandierte. Den breitesten Raum nimmt die Schilderung der Kämpfe um Narvik ein. Dabei werden aber weniger taktisch lehrreiche Gefechte, als vielmehr das Leben der Gebirgsjäger in den einsamen Bergen gezeigt. Den eher populär wirkenden Berichten entsprechen auch die zahlreichen Anekdoten über den beliebten General. Weniger wäre bestimmt mehr gewesen!

Leider – und das setzt den Wert des ganzen Buches erheblich herab – stößt der Leser immer wieder auf einen Stil und auf Redewendungen, die der offiziellen deutschen Propagandasprache während des Krieges allzusehr ähneln. Durch die Heroisierung mit solchen Mitteln tut man dem Andenken Dietls keinen Dienst. Noch unsympathischer wirkt es, wenn man Schilderungen liest, die nicht den Tatsachen entsprechen. So findet man auf Seite 184 die These, daß der Rückzug der Alliierten aus Narvik einzig der deutschen Planung, Führung und Zusammenfassung aller Wehrmachtsteile zu verdanken sei. Es steht aber fest, daß die Alliierten durch den deutschen Vormarsch im Westen alle irgendwie verfügbaren Kräfte auf diesen Kriegsschauplatz werfen mußten. Es kam ihnen nur noch auf die nachhaltige Zerstörung des Hafens von Narvik an, nachher mußten die Truppen zurückgezogen werden – aber nicht wegen des deutschen Druckes auf diese Front. Ohne das Fiasko der Alliierten im Westen wäre der Übertritt der schwachen deutschen Gruppe Narvik auf schwedisches Gebiet nur noch eine Frage der Zeit gewesen.

Diese Feststellung ist keine Schmälerung der Leistungen deutscher Truppen im hohen Norden, im Gegenteil, man wird ihnen bei wahrheitsgetreuer Darstellung sicher gerechter.

Der Abdruck des Glückwunsches Hitlers an die Narviktruppen hätte ruhig weggelassen werden dürfen. Es war ja ausgerechnet Hitler, der bei der ersten Krise in Narvik die Internierung in Schweden befohlen hatte. Leider kann man im vorliegenden Werk darüber nichts finden.

Zusammengefaßt: Der Krieg ist eine viel zu harte und ernste Angelegenheit, als daß er auf diese Weise popularisiert und heroisiert werden könnte. Man legt das Buch verstimmt beiseite.

Hptm. i. Gst. H. Stäuber

Adresse für Abonnements- und Inseratbestellungen: Huber & Co. AG, Frauenfeld
Abteilung Zeitschriften, Telephon (054) 7 19 01, Postcheckkonto VIII c 10

Bezugspreise: Jahresabonnement Fr. 10.50, Einzelnummer Fr. 1.20

Ausland unter (frankiertem Streifband) bitte anfragen

Insertionspreise: $\frac{1}{2}$ Seite Fr. 120.–, $\frac{1}{4}$ Seite Fr. 65.–, $\frac{1}{8}$ Seite Fr. 35.–, $\frac{1}{16}$ Seite Fr. 20.–

Bei Wiederholungen Spezialrabatt nach Tarif